

STADT COTTBUS  
CHÓŚEBUZ

Stadtverwaltung Cottbus · Postfach 101235 · 03012 Cottbus

Fraktion CDU, Frauenliste Cottbus  
der Stadtverordnetenversammlung Cottbus  
z.Hd. Herrn Dr. Bialas  
Erich Kästner Platz 1  
03046 Cottbus

Datum 27.05.2013

Geschäftsbereich/Fachbereich  
FB 20

**Beantwortung Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 29.05.2013  
Thema: Durchsetzung Konnexitätsprinzip**

Zeichen Ihres Schreibens  
Durchsetzung Konnexität

Sprechzeiten

Sehr geehrter Herr Dr. Bialas,

vielen Dank für Ihre interessante Anfrage, die wir wie folgt beantworten:

- 1. Sind seitens der Stadt Cottbus weitere Klagen gegen die Nichtausfinanzierung von übertragenden Aufgaben anhängig, und wenn ja, wie ist der Stand des /der Klageverfahren?**

Ansprechpartner/-in  
Herr Petsch

Zimmer  
347

Mein Zeichen  
RPMF / Konnexität / 0001/2013

Telefon  
0355 / 612 2285

Fax  
0355 / 612 132285

E-Mail  
Ronny.Petsch@Cottbus.de

Seitens der Stadt Cottbus ist derzeit noch ein Verfahren hinsichtlich FAG anhängig. Hier wurde durch die 3 kreisfreien Städte des Landes Brandenburg eine kommunale Verfassungsbeschwerde gegen das Brandenburger Finanzausgleichsgesetz erhoben. Offensichtlich ist die schriftliche Anhörung abgeschlossen. Der Stand des Verfahrens ist derzeit offen. Mit einer eventuellen mündlichen Anhörung ist frühestens zum Ende des III. Quartales 2013 zu rechnen.

- 2. Bei welchen übertragenden Aufgaben von Bund und Land werden der Stadt Cottbus weniger als 25 % der nachweisbaren Aufwendungen durch die Übertragenden finanziert (die Aufgaben, die Rechtsgrundlagen, die kalkulierten Aufwendungen für 2012 und 2013, den finanziellen Zuschuss 2012 und 2013 jeweils einzeln aufführen)?**

- 3. Bei welchen übertragenden Aufgaben von Bund und Land werden der Stadt Cottbus nur zwischen 25 % und 50 % der nachweisbaren Aufwendungen durch die Übertragenden finanziert (die Aufgaben, die Rechtsgrundlagen, die kalkulierten Aufwendungen für 2012 und 2013 sowie den finanziellen Zuschuss 2012 und 2013 jeweils einzeln aufführen)?**

Die Anlage 1 stellt hierzu die Angaben komprimiert zur Verfügung.

Stadtverwaltung Cottbus

Neumarkt 5  
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse  
Sparkasse Spree-Neiße  
Inlandszahlungsverkehr  
Kto.Nr.: 330 200 00 21  
BLZ: 180 500 00

Auslandsverkehr  
IBAN:  
DE06 1805 0000 3302 0000 21  
BIC: WELADED1CBN

0-25% ausfinanziert:

- Akkreditierungsverpflichtungen für Trichinenlabore, Qualitätsmanagement Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
- elektronischer Personalausweis
- Wohngeldstelle
- Schulträgerschaft
- Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde
- Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde
- Kindertagesbetreuung gemäß KITA-Gesetz des Landes Brandenburg

25-50% ausfinanziert:

- Keine

50,10% Ausfinanzierung:

- Kommunale Pflichtaufgaben SGB II mit Jobcenter

53,06% Ausfinanzierung:

- Leistungen für Asylbewerber, Ausländer und ausländische Flüchtlinge

65,15% Ausfinanzierung:

- Kommunalisierung SGB XII / Eingliederungshilfe behinderter Menschen, Hilfe zur Pflege, Behindertenhilfe, weitere Hilfen (inkl. Heime)

68,43% Ausfinanzierung:

- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Für die vielen, zusätzlichen, nicht ausfinanzierten, jedoch nicht klar abtrennbaren Aufgaben, erhalten wir 2013 eine pauschale Zuweisung in Höhe von ca. 8,14 Mio. EUR. Im Verhältnis zu den verbleibenden Beträgen aus den abgrenzbaren, nicht ausfinanzierten Ausgaben aus der Anlage 1, entspricht dies ca. 11 Prozent.

**4. Gibt es zu den unter Frage 2 und 3 genannten übertragenen und unterfinanzierten Aufgaben von Bund und Land Prüfungen der Stadt Cottbus, die realen Aufwendungen im Ergebnishaushalt für diese übertragenen Aufgaben zu reduzieren?**

Mit jeder Haushaltsaufstellung werden alle Ausgaben, welche im Haushaltsplan enthalten sind, kritisch geprüft und hinterfragt. Ausgaben werden, so weit möglich, auf ein minimales Maß zurückgefahren. Aufgaben, welche nicht mehr notwendig sind, werden entsprechend eingestellt.

**5. Beabsichtigt die Stadt Cottbus allein oder mit anderen Kommunen weitere Klagen wegen der nicht ausreichenden Finanzierung von übertragenden Aufgaben zu erheben und wenn ja, welche Aufgabenbereiche sind davon betroffen?**

Mit heutigen Stand sind keine weiteren Klagen vorgesehen.

Hinsichtlich des Entwurfes zum Vierten Änderungsgesetz des Brandenburgischen Finanzausgleichgesetzes wird gegenüber den Fraktionen SPD und DIE LINKE. des Landtages Brandenburg kritisch Stellung bezogen.

Hierbei ist der alleinige Fokus der bedarfsgerechten Mittelverteilung auf die Schlüsselmasse des kommunalen Finanzausgleichs nicht zu verstehen. Das bestehende BbgFAG verpflichtet das Land bereits seit seinem Bestehen zu einer regelmäßigen Überprüfung der proportionalen Verteilung von Finanzmitteln zwischen dem Land und den Kommunen und nicht nur innerhalb der kommunalen Finanzausgleichsmasse.

Mit der EntschlieÙung 5/2566 aus Dezember 2010 hatte der Landtag entsprechende finanzwissenschaftliche Gutachten zum vertikalen und horizontalen Finanzausgleich in Auftrag gegeben. Die Gutachten von Prof. Junkernheinrich und Prof. Lenk liegen bereits seit Längerem vor.

Die vier kreisfreien Städte appellieren, die Forderungen und Empfehlungen zur Erhöhung der Verbundquote nach § 3 Abs. 1 sowie die kommunalen Forderungen zur sofortigen Abschaffung des Vorwegabzuges nach § 3 Abs. 2 ernst zu nehmen und sich für die umfassende Übernahme dieser Empfehlungen in das BbgFAG einzusetzen.

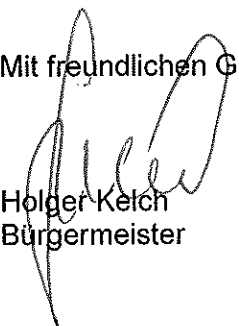
Die kreisfreien Städte müssen bei Betrachtung der bislang vorliegenden Modellrechnungen Folgendes feststellen:

1. Nicht die kreisfreien Städte, sondern die Landkreise sind die Gewinner dieser Umverteilung. Diese erhalten bei dem Verteilmaßstab, der in den Gesetzentwurf übernommen wurde (*Modell 2B*), zusätzlich 10,0 Mio. EUR, d.h. durchschnittlich 714,3 TEUR pro Landkreis.
2. Die vier kreisfreien Städte erhalten dagegen insgesamt nur 725,2 TEUR zusätzlich, d.h. durchschnittlich 181,3 TEUR. Den höchsten Nutzen aus der Umverteilung hätte Frankfurt (Oder) mit 390,3 TEUR. Die Landeshauptstadt Potsdam verliert sogar 268,9 TEUR.
3. Die vor allem für die kreisfreien Städte beabsichtigte Stärkung der Finanzausstattung wird so nicht erreicht.

Insofern ist die Diskussion, hinsichtlich des Entwurfes zum Vierten Änderungsgesetz des Brandenburgischen Finanzausgleichgesetzes im Landtag abzuwarten.

Sofern noch weitere Fragen auftreten, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen.



Holger Kelch  
Bürgermeister

| Aufwand Stadt Cottbus - übertragene Aufgaben Bund/Land                                                                                                                                                                                                                         |                  |              |                        |                             |                  |              |                        |                             |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|--------------|------------------------|-----------------------------|------------------|--------------|------------------------|-----------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                | 2013             |              |                        |                             | 2012             |              |                        |                             |
| Aufgabe                                                                                                                                                                                                                                                                        | Kosten<br>gesamt | Erstattungen | nicht<br>ausfinanziert | Grad<br>der<br>Finanzierung | Kosten<br>gesamt | Erstattungen | nicht<br>ausfinanziert | Grad<br>der<br>Finanzierung |
| Akkreditierungsverpflichtungen für Trichinenlabore, Qualitätsmanagement Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelüberwachung                                                                                                                                                     | 4.400            | 0            | -4.400                 | 0,00%                       | 10.500           | 0            | -10.500                | 0,00%                       |
| elektronischer Personalausweis - 2012er Zahlen                                                                                                                                                                                                                                 | 617.630          | 0            | -617.630               | 0,00%                       | 617.630          | 0            | -617.630               | 0,00%                       |
| Wohngeldstelle                                                                                                                                                                                                                                                                 | 557.400          | 0            | -557.400               | 0,00%                       | 620.900          | 0            | -620.900               | 0,00%                       |
| Leistungen für Asylbewerber, Ausländer und ausländische Flüchtlinge - Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung                                                                                                                                                                | 1.471.200        | 780.600      | -690.600               | 53,06%                      | 865.400          | 446.700      | -418.700               | 51,62%                      |
| Kommunale Pflichtaufgaben SGB II mit Jobcenter gesetzl.Grundlagen SGB II § 6 sowie §§ 16 a,22 u.23 Abs.3; SGB I u. X; Landesaufnahmegesetz,Mietrecht, Unterkunftsrichtlinie der Stadt Cottbus u. Vw-vorschriften des FB 50- Beihilfenrichtlinie                                | 38.525.500       | 19.303.000   | -19.222.500            | 50,10%                      | 37.625.500       | 17.592.900   | -20.032.600            | 46,76%                      |
| Kommunalisierung SGB XII / Eingliederungshilfe behinderter Menschen, Hilfe zur Pflege, Behindertenhilfe, weitere Hilfen (inkl. Heime)<br>gesetzl.Grundlagen 1.2,3.,11.,13.,14.,15,Kap.SGB XII, SGB I bis SGB XII, BGB, Landesaufnahmegesetz, Richtlinien der Stadt des FB usw. | 25.210.600       | 16.425.300   | -8.785.300             | 65,15%                      | 22.072.000       | 15.504.200   | -6.467.800             | 70,70%                      |
| Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung                                                                                                                                                                                                                               | 5.592.200        | 3.826.600    | -1.765.600             | 68,43%                      | 4.792.400        | 1.901.400    | -2.891.000             | 39,68%                      |
| Bildung und Teilhabe                                                                                                                                                                                                                                                           | 3.000.200        | 3.000.200    |                        |                             | 1.919.500        | 2.934.100    |                        |                             |
| Schulträgerschaft - Brandenburgisches Schulgesetz, Beschluss Schulentwicklungsplan 2007- 2012 v. 30.01.2008, alle Schulformen, Schülerbeförderung und Fördermaßnahmen für Schüler                                                                                              | 19.200.100       | 3.600.000    | -15.600.100            | 18,75%                      | 19.564.600       | 3.550.000    | -16.014.600            | 18,15%                      |
| Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung gemäß § 52 BbgBO                                                                                                                                                                        | 768.100          | 0            | -768.100               | 0,00%                       | 809.500          | 0            | -809.500               | 0,00%                       |
| Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde als Pflichtaufgabe z. Erfüllung nach Weisung gem. § 16 BbgDSchG                                                                                                                                                                      | 171.600          | 0            | -171.600               | 0,00%                       | 177.600          | 0            | -177.600               | 0,00%                       |
| Kindertagesbetreuung gemäß KITA-Gesetz Land Brandenburg - Kinder- und Jugendhilfegesetz, Kindertagesstättengesetz, Tagesbetreuungsausbaugesetz, Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz                                                                                      | 33.771.800       | 7.663.800    | -26.108.000            | 22,69%                      | 29.934.200       | 7.408.100    | -22.526.100            | 24,75%                      |
| Gesamt                                                                                                                                                                                                                                                                         | 128.890.730      | 54.599.500   | -74.291.230            |                             | 119.009.730      | 49.437.400   | -70.586.930            |                             |
| pauschale Zuweisung für Übertragenen Aufgabe lt. FAG                                                                                                                                                                                                                           |                  | 8.144.000    | pauschale Zuweisung    | -10,96%                     |                  | 7.965.900    | pauschale Zuweisung    | -11,29%                     |
| Gesamt (einschl. Zuweisung f. übertragene Aufgaben)                                                                                                                                                                                                                            | 128.890.730      | 62.743.500   |                        |                             | 119.009.730      | 57.403.300   |                        |                             |